

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 249/79

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

**Olga H [REDACTED] geb. G [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED], Windsor,
O [REDACTED] / K [REDACTED],**

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], Z [REDACTED] -

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-F [REDACTED]-Straße 2, Mainz,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Januar 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

S. 2. 2. 2. 2

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 519 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Die Klägerin, 1951 nach Kanada eingewandert, meldete 1957 einen Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Freiheit an und schob im April 1958 einen Gesundheitsschadensanspruch nach. Die auf die Verfolgung zurückgeführten gesundheitlichen Schäden nannte sie dabei nicht. Am 31. März 1967 gab ihre damalige Levellinbeteiligte an, die Klägerin sei vor der Verfolgung gesund gewesen und habe durch das illegale Leben in jugendlichem Alter "die für solche Verhältnisse üblichen Gesundheitsschädigungen physischer und psychischer Art" erlitten.

141

- 3 -

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Klägerin habe die gesundheitlichen Schädigungsfolgen in der Frist des § 190 a BGB nicht hinreichend erläutert und ihr Verbringen bis zum 31. März 1967 habe insoweit keine Beweismittel erkennen lassen, so daß der Entschädigungsanspruch mit diesen Tage erloschen sei, entspricht der Rechtslage (vgl. BGR NV 1979, 168 Nr. 2; 237; 1976, 192; 193; 1977, 73; 183; 1978, 20).

Maß

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)